

Richtlinien der Stadt Vreden über die Förderung von Altbausanierungsberatungen

vom 21. Februar 2006

Änderungen der Richtlinien

Lfd. Nr.	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Art der Änderung
1.	15.12.06	Pkt. 8 Geltungsdauer (ab dem 01. März 2006 bis zum 31. Dezember 2006) wurde aufgehoben
2.	23.02.16	Pkt. 2 wurde geändert Pkt. 5 Satz 1 und 2 wurde gestrichen Pkt. 7 Satz 3 wurde gestrichen

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Vreden fördert nach den Bestimmungen dieser Richtlinie die Durchführung von Altbausanierungsberatungen durch einen von ihr beauftragten Altbausanierungsberater.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Beratungen für Gebäude, die im Gebiet der Stadt Vreden liegen und vor dem Inkrafttreten der Energiesparverordnung 2002 und damit vor dem Februar 2002 errichtet worden sind.

3. Höhe der Förderung

Die Stadt Vreden trägt die Kosten für die Durchführung einer Altbausanierungsberatung bis auf einen Eigenanteil i. H. v. 100,00 €, der vom Gebäudeeigentümer zu übernehmen ist.

Führt der Gebäudeeigentümer innerhalb eines Jahres nach der Altbausanierungsberatung Wärmedämmmaßnahmen in Höhe von mindestens 2.000,00 € netto durch, wird ihm der zunächst geleistete Eigenanteil i. H. v. 100,00 € bei Einhaltung der unter Punkt 7 aufgeführten Bedingungen zurückerstattet.

4. Begrenzung der Fördermittel

Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung für die Altbausanierungsberatung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

5. Durchführung der Altbausanierungsberatungen

Solange nach Durchführung der Altbausanierungsberatungen noch Haushaltsmittel innerhalb des Haushaltsjahres zur Verfügung stehen, werden im Rahmen der noch verfügbaren Haushaltsmittel weitere Beratungen von der Stadt Vreden veranlasst und entsprechend gefördert.

6. Anmeldeverfahren

Anmeldeberechtigt für eine Altbausanierungsberatung ist der Eigentümer eines in Vreden befindlichen Gebäudes, für das die Beratung und eventuell sich anschließende Wärmedämmmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die Anmeldung für eine Altbausanierungsberatung wird verbindlich, wenn der Antragsteller nach positiv erteiltem Bewilligungsbescheid den Eigenanteil innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Aufforderung an die Stadtkasse der Stadt Vreden geleistet hat.

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Förderprogramms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen.

Anmeldeanträge sind schriftlich an die Stadt Vreden, Fachabteilung Recht und Umwelt, Burgstraße 14, 48691 Vreden, zu richten.

7. Erstattung des Eigenanteils

Grundlage für die Erstattung des Eigenanteils ist die Vornahme von Wärmedämmmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Durchführung der von der Stadt Vreden geförderten Altbausanierungsberatung.

Die Wärmedämmmaßnahmen können in Eigenleistung oder durch ein beauftragtes Handwerksunternehmen erbracht werden. Die Erstattung des Eigenanteils erfolgt ausschließlich für Wärmedämmmaßnahmen, die auch im Beratungsbericht empfohlen wurden.

Für die Erstattung des Eigenanteils ist es nicht erforderlich, dass sämtliche im Beratungsbericht empfohlene Wärmedämmmaßnahmen durchgeführt werden.

Den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung ist es zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Wärmedämmmaßnahmen zu überprüfen.

Erstattet wird der Eigenanteil von 100,00 € nur für Wärmedämmmaßnahmen, mit deren Ausführung erst nach erfolgter Altbausanierungsberatung begonnen worden ist. Als Maßnahmenbeginn gilt die Vergabe von Liefer- oder Leistungsaufträgen bzw. bei Eigenleistungen der Materialeinkauf.

Die Rückerstattung erfolgt nach Abschluss der Wärmedämmmaßnahme und Vorlage der Schlussrechnung bzw. der Materialrechnung. Bei Vornahme der Wärmedämmmaßnahmen durch Eigenleistungen wird der Eigenanteil erstattet, wenn sich die Materialrechnung auf einen Betrag von mindestens 2.000,00 € netto beläuft.

Der Anspruch auf Erstattung des Eigenanteils von 100,00 € erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Altbausanierungsberatung die Wärmedämmmaßnahmen durchgeführt und die entsprechenden Rechnungsbelege bei der Stadt Vreden, Fachabteilung Recht und Umwelt, Burgstraße 14, 48691 Vreden eingereicht worden sind.